

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

18. Januar 2017

10.519 Parlamentarische Initiative. Modifizierung von Artikel 53 StGB; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 wurden die Kantone eingeladen, zum Vorentwurf betreffend Änderung von Art. 53 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) Stellung zu nehmen. Im Weiteren liegt auch eine Änderung von Art. 21 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) und von Art. 45 des Militärstrafgesetzes (MStG) vor. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen diese gerne wahr.

1. Zu Art. 53 StGB

Die im Vorentwurf enthaltene Änderung stellt im Wesentlichen eine Reduktion des Anwendungsbereichs von Art. 53 StGB dar. Nach geltendem Recht kann die Bestimmung angewendet werden, wenn eine bedingte Strafe, das heisst eine Strafe von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe, im Raum steht. Die vorgeschlagene Änderung reduziert den Anwendungsbereich in Variante 1 auf maximal ein Jahr. In Variante 2 wird die Freiheitsstrafe ausgeschlossen und die Bestimmung ist nur noch bei Geldstrafe und Busse anwendbar.

Die praktische Bedeutung von Art. 53 StGB ist gemäss den bisherigen Erfahrungen gering und tendiert im oberen Bereich des zulässigen Anwendungsbereichs gegen Null. Hauptgrund dafür ist die Vorschrift von Art. 53 lit. b StGB, wonach das Strafverfolgungsinteresse von Öffentlichkeit und Geschädigten gering sein muss, was im oberen Bereich des Anwendungsgebiets nur in besonders seltenen Fällen vorliegt. Unseres Erachtens ist somit eine Änderung von Art. 53 StGB an sich nicht erforderlich.

Sofern die Änderung erfolgen soll, befürworten wir im Hinblick auf die bereits beschlossenen Änderungen im Allgemeinen Teil des StGB Variante 1, die die Freiheitsstrafe miteinschliesst. Variante 2 würde den theoretischen Anwendungsbereich von Art. 53 StGB erheblich einschränken, so dass die Bestimmung noch weniger Auswirkungen zeitigen würde.

2. Zu Art. 21 Abs. 1 Bst. c JStG

Gemäss Vorentwurf soll einzig die neue Voraussetzung, dass der Täter den Sachverhalt eingestanden hat, in den Art. 21 Abs. 1 Bst. c JStG Eingang finden. Eingestehen heisst dabei, der jugendliche Täter muss die Darstellung der objektiven und subjektiven Tatumstände anerkennen.

Dieser Änderung kann zugestimmt werden, sofern die Anerkennung nicht auch die Zivilforderung umfassen muss. Denn oft sind das Ausmass und der Umfang – und somit auch der Schadensbetrag – im Sachverhalt der Anzeige pauschal umrissen und an der oberen Grenze angesetzt, sodass dies nicht sofort anerkannt werden kann, sondern erst im Lauf der Bereinigung ausgehandelt werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- gilbert.mauron@bj.admin.ch